

QK. 165.

(27)



[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]





BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Offenbare
Ungerechtigkeit/

Die
Im Namen des Raths/ bey einer Stadt
in Sachsen/ Citimuldo genant/

Anihrem Collegen und Syndico, auch Stadtschreiber

JUSTINO INNOCENTIO,

Als

i. e. Christian Jamm.

Dieser/ nach fünfß-jähriger unverdienter Suspen-
sion, auf Urthel und Recht/ auch erfolgten Königl. Chur-Sächs.
Befehl/ restituiret werden sollen/

ausgeübet worden/

Also daß derselbe/ da er vorhero 20. Jahr lang der Stadt
treulich gedienet/ nunmehr 12. Jahr quasi in exilio, und
ohne Dienst hat leben müssen/

Zu dem Ende in öffentlichen Druck gegeben:

Damit die/ welche Gerechtigkeit lieben/ gegen den/ der mit den
Seinigen in diesem Leiden stehet/ zu Mitleiden/ und gegen die/ welche
an solchem bösen Fürnehmen Theil genommen/ zu nachdrücklichen
Eyßer erwecket werden möchten/

Dem ist beygefügt:

Ein Ausspruch der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig/ so Sie
über diese hie beschriebene Speciem Facti gethan hat.

Anno 1707.

SENECA.

Digni visi sumus DEO, in quibus ex-
periretur, quantam humana natu-
ra possit pati.

Anno 1707.



Präliminariter

Est zu Erleuterung der Rubric oder
Überschrift zweyerley zu bemerken:

Silich/ daß der Autor dieser Unge-
rechtigkeit eigentlich nur ein einiger
Mensch sey/ der auch allein der Ur-
heber der vorher gegangenen Su-
spension gewesen ist/ und nachdem
diese zu wege gebracht/ hat er selbst
beym Rath-Stuhle Sitz genom-
men/ und hernach die andern Raths-Glieder/ wel-
che durch des Stadt-Schreibers Unfall schüchtern
worden/ leicht unter seinen Willen bringen können/
Daher so offft in dieser Schrift des Raths gedacht
wird / daß der Stadtschreiber von ihm beleidigt
worden/ so offft ist darunter sein Feind zu ver-
stehen.

U 2

Zum

Zum Andern/ daß diese Ungerechtigkeit zu unterscheiden sey von einer andern/ die schon vorher/ als diese angegangen/ und also vor dem Restitution-Urthel/ andem Stadtschreiber ausgeübet worden. Denn nachdem er 5. Jahr vorhero suspendiret worden/ so hat sein Feind auf allerley Art und Weise den Proceß aufzuhalten gewußt/ daß so lange Zeit verflossen/ ehe in der Sache erkandt werden können/ sonderlich hat man ihm seine Defension, darzu er vom Rathhause Acta brauchen müssen/ dermassen sauer gemacht/ daß davon ein groses Buch zu schreiben wäre. Siebt Gott Leben und Gnade darzu/ kan vielleicht noch die ganze Historie von Anfang biß hieher/ der Welt durch den Druck vor Augen geleyet werden/ weil zumahl die Umstände der so gar groben Bosheit dermassen sonderbahr sind/ daß dergleichen in andern Geschichten nicht so leicht zu finden seyn möchten.

Binnendiesen fünff Jahren nun ist der Stadtschreiber/ weil ihm als einem Advocato, auch zugleich die Praxis geleyet (obschon in selbiger Function ihm nichts imputiret gewesen) in solchen Schaden geführet worden/ daß er solchen gerne damit würde vertauschet haben:

Wenn ihm sein Feind das Hauß übern
Halse

Halse angestecket/ daß er/ mit Hinterlassung aller Haab und Farth/ nur das Leben davon gebracht hätte/

Wiewohl auch dieses (das Leben) nicht ohne Verletzung blieben ist/ indem der Stadtschreiber durch so stets anhaltende Bekränkung endlich umb seinen gesunden Leib kommen/ und nicht nur umb die Zeit/ da man seines Restitution-Urthels erwartend gewesen/ in die 40. Wochen lang auf dem Siechbette gelegen/ sondern auch bis hieher nun in das achte Jahr in kräncklichem Zustande und so unvermögend verblieben/ daß er nicht tüchtig seyn können / auszureisen/ und sich denen selbst zu zeigen/ die ihn bisher unbekant richten müssen.

Mit diesem allen aber ist seines Feindes Grimm nicht gesättiget gewesen/ sondern/ als besagter massen in der Sache endlich erkandt worden:

Daß der Stadtschreiber in seine vorige Aemter zu restituiren/

Da hat sich erst diese neue Ungerechtigkeit angehoben/ die das Objectum gegenwärtiger Schrift ist/ und darinne bestehet:

Daß die erkandte Restitution erst etliche

liche Jahr lang gehindert/ hernach gar
inverriret/ und eine schimpffliche Abse-
zung daraus worden.

RELATIO FACTI.

Der Verlauff ist kurz folgender:

1. Manda-
tum Regi-
um.

DEs zu Vollstreckung des besagten Restitution-
Urthels Königl. Befehl vom 18. Sept. 1699. er-
gangen/ So hat der Rath/ das ist/ sein Feind/ unter
des Raths Nahmen/ zu erst die Viertels-Meister
selbiger Stadt suborniret/ die Restitution zu hin-
dern/ welche denn auf ihr suppliciren:

Des
Feindes
(1. Gegen-
Machinati-
on durch
die Bier-
telsmeister.

Daß der Stadtschreiber vor seiner Restitution
zu Wieder-Erstattung der/ von der Bürgerschaft
auf seine inquisition verwendeten Unkosten angehal-
ten/ so wohl auch die bisherige administration der
gemeinen Stadt-Güther und Einkünffte/ dabey er
hart interessiret wäre/ vorhero untersuchet werden
möchte/ den Befehl vom 6. Septembr. 1700. er-
hoben:

Daß die Commissarii, wie es umb diß
Anführen allenthalben bewandt/ mit
Ein

Einschickung der Acten, ungeseuert
berichten solten.

Da aber inzwischen/ auf des Stadtschreibers suppliciren/ anderweit den 9. Decembr. Anno 1700. an die Commissarios rescribiret worden:

2. Mandatum Regium.

Das sie samt und sonders sich seiner Restitution halber gebethener massen bezeigen solten/

und hierauff schriftliche Andeutung an den Rath ergangen; So hat dieser/ dirigente Adverfario, sich selbst mit seiner contradiction herfür gethan/ und ein Schreiben zur Commission geschickt/ des Inhalts:

(2.) Gegen-
Machination
durch den
Rath.

Das der Stadtschreiber/ durante suspensione, gegen sie und die Commun sich dergestalt aufgeföhret habe/ das er unmöglich wieder in sein Ambt zu setzen/ deßhalber sie allerunterthänigst supplicando einkommen wolten/

Ist auch so fort/ in Gesellschaft der Viertels-Meister supplicando einkommen/ und haben beyde den Befehl vom 24. Jan. 1701. erhalten:

Das

Daß die Commissarii, wie es umb der
Supplicanten Anführen betwandt/ un-
verlangt gebührend untersuchen / und
solches / mit Einschickung der Acten/
zu fernerer Verordnung / berichten
soltten.

Als aber eines Theils der Stadtschreiber hintwieder
deduciret / daß beyder Supplicanten imputationes
wieder ihn/ eine blosser diffamation, und altioris in-
daginis, auch in gegenwärtigen terminis executivis,
da die causa Restitutionis, ut præjudicialis, celerrimam
expeditionem erforderte / nicht anzubringen
wären/

Anders Theils die Herren Commissarii ihren
Bericht/ dessen Beschleunigung vorhero noch zwey
mahl/ nemlich den 3. und 15. Februarii 1701.
war anbefohlen worden / gehorsamst erstattet / und
daben / so wohl des Rathes Einwendens Wichtig-
keit / als auch der Viertels-Meister Leichtfertig-
keit:

Daß dieselbe/ nemlich aus denen vori-
gen Inquisitional- Articuli d. anno
1695.

1695. die längst abgethan/ eine Anzahl
 abschreiben/ und vor eine neue Denun-
 ciation venditiret hätten/

vorgestellet/ So ist gemessenst decidiret/ und de dato
 Dresden den 27. May Anno 1701. allergnädigst
 befohlen worden:

3. Manda-
 tum Regi-
 um.

Daß dem Rath zu Citimuldo, daß sie
 Innocentium, zu Folge des disfalls
 verhandenen Urthels/ und der darauf
 ergangenen Befehle/ ohne fernern
 Auffenthalt in sein Ambt restituiren
 solten/ auferleget/ wegen der præten-
 dirten Unkosten aber/ da besagter
 Rath Innocentium-Anspruchs zu er-
 lassen nicht gemeinet/ dieselben gegen
 einander gehört werden solten/

(3.) Gegen-
 Machina-
 tion.

Der Rath ruhet nicht/ und kömmt weiter supplicando
 ein/ empfähet aber per Rescriptum von I I. Julii
 1701. einen repuls, er versuchet aber noch einmahl
 sein Heyl/ nebenst denen Viertels-Meistern/ wie
 gnädig aber solches aufgenommen worden/ zeigt
 das folgende Rescript vom 16. Julii 1701. des In-
 halts:

4. Manda-
 tum Regi-
 um.

(4.) Gegen-
 Machina-
 tion.

5. Manda-
 tum Regi-
 um.

B

Nun

Nun Wir es bey vorigen Befehlen vom 27. May und 11. Julii nochmals betwenden lassen/ und des Raths und der Viertelsmeister wiederseckliches Bezeigen mißfällig vermercken/ Als ist hiemit Unser Begehren/ ihr wollet denenselben solches ernstlich verweisen/ auch dem Rathe/ daß sie mehr besagten Innocentium ohne fernern Ver- schub in sein Ambt restituiren sollen/ bey Vermeidung anderer Verord- nung/bedeuten/ und die Viertels-Mei- ster mit ihrer appellation abweisen/ auch ihnen ingesambt fernere Behelli- gung disfalls untersagen.

Wñ weil der Stadtschreiber von des einen Commissa- rii Abwesenheit Hinderniß besorget/ ist auf sein An- halten noch weiter den 31. Augusti 1701. rescribi- ret worden :

Daß die Commissarii sambt und son- ders/ was in vorigen Rescriptis, nah-
ment

6. Manda-
tum Regi-
um.

mentlich vom 16. Julii jüngsthin/ anbe-
fohlen/ unverlängt gebührend expedi-
ren/ und sich daran nichts irren lassen
soltten.

Und abermahl den 21. Septembr. 1701. da zu vori- 7. Manda-
ger Commission auch Pacificus, ein benachbarter Be- tum Regi-
ambter adjungiret worden: um.

Daß sie sambt oder sonderß/ was in vo-
rigen Befehlen/ sonderlich vom 31. Au-
gusti jüngsthin anbefohlen/ gebührend
expediren/ und sich daran nichts irren
lassen soltten.

Was thut sein Feind bey dem Rath? Er läßt die Bür- (7.) Gegen-
gerschafft convociren/ und/ da sie kaum noch die Machinati-
Helffte bensammen/ geschiehet ein kurzer dunckler on.
Vortrag von des Stadtschreibers Restitution, den
keiner von denen anwesenden Bürgern verstanden
haben will/ und/ nachdem diese eilends dimittiret
worden/ schicket der Bürgermeister durch zween
Bürger dem Stadtschreiber ein Schreiben de dato
21. Septembr. 1701. des Inhalts ins Haus:

Daß der Rath ihn hiermit wieder in
B 2 sein

sein Amt restituiren wolte / hätten
 auch zu solchem Ende ihn absentem
 tanquam praesentem der Bürger-
 schafft in dieser qualität öffentlich vor-
 gestellt / weil aber er Zeithero gegen sie
 recht gefährlich sich erwiesen / so wolten
 sie ihn des bißhero auf sich gehalten
 Stadtschreiber-Diensts gänzlich erlas-
 sen haben.

Der Stadtschreiber giebt diesen wunderlichen Pro-
 cess / als eine schnöde elusion so unterschiedener nach-
 drücklicher Königl. Befehle / gehörigen Orths aller-
 unterthänigst zu erkennen / darauf den 24. Septem.
 Ao. 1701. an die Herren Commissarios rescribiret
 wird:

3. Manda-
 tum Regi-
 um.

Daß sie den lezten Befehl vom 2. ejusd.
 so weit es nicht allbereit geschehen / un-
 verweilt allergehorsambst expediren /
 und / wie solches verrichtet / allerunter-
 thänigsten Bericht erstatten / solchen
 auch / wie es umb iekige Beschwerde
 be-

bewand/ zugleich mit anfügen solten/
 Rath und Viertelsmeister kommen auch von neuen
 supplicando ein/ erlangen aber ebendergleichen Be-
 fehl/ vom 28 Septembr. 1701. also lautend:

(6.) Gegen-
 Machinati-
 on.

Wir lassen es auf des Raths und der
 Viertelsmeister / wegen Justini In-
 nocentii restitution, bey unsern un-
 term 21. und 24. Septembr. ergange-
 nen Befehlen nochmalts bewenden/
 mit Begehren/ ihr wollet dieselben/ so
 weit es nicht allbereit geschehen/ un-
 verlängt gebührend expediren/ her-
 nach aber/ wie es sowohl um iekiges/
 als voriges Anziehen allenthalben be-
 wandt/ mit Einschickung der Acten be-
 richten.

9. Manda-
 tum Regi-
 um.

Daher sie sich endlich gar an das Geheimbte Raths-
 Collegium wenden/ von dannen aber die Sache wie-
 der zur Landes-Regierung remittiret/ und durch die-
 se so fort finaliter an die Commissarien am 5. Au-
 gusti Anno 1702. rescribiret worden/ wie folget.

(7.) Gegen-
 Machinati-
 on.

10. Manda-
 tum Regi-
 um.

Wir lassen es/ auf euern des Stadt-
 B 3 schrei

schreibers zu Citimuldo, Justini Innocentii restitution halber/ unterm 5. Decembr. 1701. erstatteten Bericht/ bey dem disfalls vorhandenen Urthel/ und unsern darauf ergangenen Verordnungen/ nochmahls bewenden/ hiermit begehrende/ ihr wollet/ daß ermelter Innocentius, zu folge deren/ ohne fernern Auffenthalt/ in seine Aemter würcklich restituiret werde/ behörige Verfügung thun/ so dann aber den Rath und Bürgerschaft daselbst/ mit ihren vermeinten neuen Beschwerungen wieder denselben hören.

(8) Gegen-
Machination.

Als nun hierauf am 14. Novembr. 1702. die Restitution des Stadtschreibers durch die Commission geschehen/ und er/ in Gegenwart des Raths und der Bürgerschaft/ in seine vorige Aemter/ als Syndicus, Raths-Collega und Stadtschreiber / wieder eingewiesen worden / hat es an Ausantwortung der Schlüssel zum Acten gefehlet/ weil sein Vicarius sich nicht

nicht antreffen lassen / biß die Bürgerschaft von ein-
 ander unndie Commissarii wieder reisefertig gewesen/
 da er denn/ auf nochmalige Andeutung/ sich damit
 entschuldiget/ daß/ weil er vormahls von der Com-
 mission schriftlich beruffen worden/ nicht unbillig
 seyn würde/ daß dergleichen schriftliche notification
 wegen Ausantwortung der Acten/ ihm auch iezo
 geschehe.

Und damit hat man wiederumb Zeit bekommen/
 den Stadtschreiber aufzuhalten/ inzwischen aber
 seinen Vicarium noch ungehindert in der Ampts-
 Berrichtung gelassen. Ob aber gleich die Commissa-
 rische Andeutung wegen der Acten erfolgt/ so hat doch
 der Raths Director schõ eine neue List ausgesõnen ge-
 habt/ daß der Resticuras die Schlüssel nicht bekommen/
 nemlich es haben seine Conlorten die Viertels-Mei-
 ster/ bey dem Rath mit einer protestation und eventual-
 Appellation einkommen müssen/ den Stadtschreiber
 zur würclichen expedition in seinem Ampte ehe
 nicht gelangen zulassen/ biß er die auf seine inquisi-
 tion gegangene Unkosten erstattet/ und von neuen
 Pflicht abgeleget hätte.

Worauf der Rath den 18. Novembr. 1702. dem
 Stadtschreiber in Schriften angedeutet:

Daß er sich/ biß die segemachte obstacu-
 la

(9) Gegen-
 Machina-
 tion.

la zulänglich removiret wären / deren
von der Commission ihme aufgetra-
genen Ampts, Berrichtungen enthal-
ten solle/

ungeachtet / ob diß der Commission vorgegriffen
sen oder nicht?

Weil nun der Punct der Unkosten schon zuvor auf
der Bahn gewesen / und durch unterschiedene Befehle
zu sonderlicher Ausführung verwiesen worden / so
hat der Stadtschreiber / respectu des andern / damit
er nur Ruhe erlangen möchte / sich selbst zu neuer
Pflicht-Leistung offeriret / und Befehl hierzu an ob-
gedachten benachbarten Beambten Herrn Pacifi-
cum, als vorigen mit-Commissarium causæ, und den
Rath zu Citimuldo de dato 20. Novembr. 1702,
ausgewürcket.

Der Rath aber hat wiederumb dermaßen ter-
giversiret / daß Königl. Majest. durch des Stadt-
schreibers anderweitige querel, bewogen worden / ge-
dachtetm Hn. Beambten / Pacifico, per Rescriptum
vom 29. Novembr. 1702, solche Verpflichtung allei-
ne zu committiren / dieses auch / auf des Raths da-
wieder beschehenes Einwenden / den 30. ejusd. durch
ein abermahliges Rescript zu bestätigen / und noch
ferner

(10) Wie
desfölich-
Zeit.
11. Manda-
tum Regi-
um.
12. 13. 14.
& 15. Man-
datum Re-
gium.

ferner den 9. und 15. Decembr. d. a. iteratò aller-
gnädigst zu wiederholen.

Als nun endlich/ nachdem der Rath den ersten
Termin/ mit Fürschügung des Wochen-Marccktes /
abgekündiget/ der 9. Febr. 1703. zu Abnehmung der
Pflicht anberaumer worden/ hat der Rath in diesel-
be anderer Gestalt nicht willigen wollen/ als wenn
der Stadtschreiber die notul, die sie selbst abgefasset/
abschweren würde / darinnen unter andern enthal-
ten:

Daß der Stadtschreiber des Rathes
bisherigen Bezeigen / und actionibus
auf keine Weise wieder sprechen/ son-
dern dabey lediglich beharren/ auch ih-
nen bey ihrem Vornehmen den gering-
sten Eintrag und Hinderniß nicht thun
wolle.

Nachdem denn dieser nun/ bey vorhergehender Er-
klärung dieser notul, ausdrücklich bedungen/ daß die-
se clausul anders nicht/ als *salva veritate & Justicia*
und von solchen actionibus zu verstehen/ die Gottes
Gebot/ und denen Rechten nicht zu wieder/ hierauf
auch die Pflicht abgeleget/ und gemeinet/ es würde
damit das Werck einmahl seine Richtigkeit/ und er
den

den so lange gewünschten Ruhestand erlanget haben.

So muß er doch erfahren/ daß der Rath ihme die Schlüssel zum Acten und Brieffschafften nicht ausantwortten wollen/ daher er zwar sein Ambt angetreten/ mit der intention, hierüber noch sonderlich allergnädigsten Befehl auszuwirken.

Ehe er aber die Supplic fort geschicket/ und er noch nicht einen ganzen Monat wieder im Ambte gesessen/ nemlich den 25 sten Tag nach abgelegter Pflicht/ wird im Rahmen des Rathes/ ein Brief de dato den 6. Martii/ 1703. ihm ins Haus geschicket / und dadurch angedeutet :

Weil der Stadtschreiber/ seine suspension über/ ihnen nicht wenige Beschimpfung angethan/ auf allerhand Art sie bekräncket/ mit Processen beunruhiget / und in grossen Schaden gebracht/ und sie versichert/ daß wieder ihren Willen sie einen Stadtschreiber nicht behalten dürfften;

So wolten sie ihme hiemit seine dimission ertheilet haben/ und würde er gegen

genwärtige Dienst-Erlassung/ als ein
selbst zugezogenes billiges Verfahren/
erkennen und annehmen/ und sie des-
halb ferner nicht behelligen.

Sind auch so fort die Rathhaus-Stuben erst mit
Vorlagen versperret/ hernach die Schlöffer geän-
dert/ und dem Stadtschreiber also aller Eintritt zum
Rathhause und zu seiner Ambts-Berichtung ab-
geschnitten worden/

Wozu kommen/ daß/ obgleich die so genandte
dimission ausdrücklich auf den Stadtschreiber-
Dienst restringiret gewesen/ man ihn doch als Syn-
dicum und Raths-Collegam, zu keiner Session wei-
ter erfordert/ hingegen stracks des dritten Tages
hernach seinen vormahligen Vicarium zum Stadt-
schreiber bestellet/ und in Pflicht genommen/ unge-
achtet dieser/ als ein Raths-Collega, wieder dessen
Person/ in sehr bedenklichen und nachdrücklichen
terminis protestiret/ und an Königl. Majest. appel-
liret gehabt.

Diß ist also kürzlich der Verlauff der Sache.

CONSECTARIA.

NErmassen nun aus denen 15. Königl. ernsten
Befehlen so viel erscheinet/ daß die höchste
C 2 Bil-

Billigkeit und das offenbahrste Recht des
 Stadtschreibers Restitution in seine Aemter er-
 fordert haben/ also ist's hingegen unstreitig die höch-
 ste Ungerechtigkeit gewesen/ da an seiten seines
 Feindes/ unterm Rahmen des Rath's/ eben so vielfäl-
 tige Tergiverlationes und Contra- Machinationes
 geschehen sind/ davon die/ welche nach dem 5ten Be-
 fehle erfolget/ desto enormer seynd / ie weniger man
 einen Scheu empfunden/ über dem darinnen anbe-
 fohlenen ernstlichen Verweiß des widersektli-
 chen Bezeigens und dem ausdrücklichen
 Verboth fernerer Behelligung/

Gleich wie aber in dem 10ten Befehl/ als den letz-
 tern/ so der Restitution halber ergangen/ alle Krafft
 der vorigen zusammen fließet / daß nehmlich der
 Stadtschreiber zu würcklichen Genuß seiner Resti-
 tution gelangen solle/ also ist des Rath's letztere Ma-
 chination eine colluvies aller vorhergegangenen a-
 nomalien/ und dero letzter Zweck/ nehmlich :

Daß der Rath/ das ist/ sein Feind nicht
 will/ was der König will.

Der König will/ daß der Stadtschreiber/ nach aus-
 gestandener langwieriger Suspension, wiederum zu
 setz

seinem Amte kommen/ und seines bisherigen Leidens wieder ergöset werden solle/ der Rath aber richtet alles dahin ein/ daß er desto mehr möge befräncket und geschimpffet werden/ indem sie ihn nicht nur nicht admittiren wollen/(welches allenfalls besser gewesen wäre/) sondern sie lassen ihn erst solenniter unöffentlich introduciren/ und in Pflicht nehmen/ und also ihre böse intention gar mit dem Namen Gottes versiegeln und bestätigen/ hernach / ehe noch kein Monat verflossen/ kündigen sie ihm nicht etwa den Dienst auf/ also daß es eine dimission in pace heißen können/ sondern deponiren ihn cum ignominia ut male meritum, wie die oben sub No. 15. angeführte Formalien in mehrern weisen.

REFLEXIONES

super causa pro Parte læsa capiendæ.

Uber diesen Proceß dürfften folgende Betrachtungen anzustellen seyn:

I. Ob man auch dergleichen Begebenheiten/ sonderlich in diesen Landen/ bey so wohl eingerichteter Justiz, und da von der Sächsischen man in andern Landen ein Muster nimmet/ offtte erfahren habe / daß ein ehrlicher Mann nach erlangten Urthel

und Recht/und bey so vielen ergangenen ernstern/und mit sonderbahrem Nachdruck clausulirten Königl. oder Churfürstl. Befehlen/wie sonderlich der 5te ist/ so lange und auf so mancherley Art und Weise mit so vielen ausgesonnenen/ theils handgreifflich = falschen Ausflüchten / wäre herumb geführt worden?

2. Ob es nicht ein Exempel von böser Folge seyn würde/wenn es denen so impune hingehen sollte/die so viel Regia Mandata nicht nur von Zeit zu Zeit freventlich eludiret/ sondern endlich gar ein solch Werck gestiftet/ daß die Königl. allergnädigste intention ganz invertiret?

3. Ob nicht zu besorgen/ daß solch offenbahr ungerechtes Wesen eine Schuld über das Land/ oder zum wenigsten über die Stadt und Gemeine ziehen möchte/ da zumahl erweislich/ daß der Stadtschreiber vorhero 20. Jahr lang umb dieselbe sich wohl verdienet/ auch Anno 1680. die Contagion mit ausgehalten/ und der Bürgerschaft Anno 1694. zu einem höchstdringenden Bedürfnis / eine ziemliche Post Geldes vorgeborget? Indem die Ungerechtigkeit an sich eine Land-verderbliche Sünde ist / wenn sie auch gleich an einem bösen Buben ausgeübet würde/ geschweige an einem ehrlichen Mann/ mit dem

zugleich so viel unschuldige Kinder leiden/ und an ihrer zeitlichen Wolsahrt gekränkert werden.

4. Ob **GOTT** nicht zum wenigsten darüber zörnen möchte/ daß man zu diesem Spiegel-Fechten mit der Restitution seinen Hoch-heiligen Nahmen gemißbrauchet/ und den Stadtschreiber einen Endschweren lassen/ ob wolte man bey-sammen leben und sterben/ da man doch nicht den geringsten Gedanken gehabt/ ihn nur eine Stunde mit Willen bey'm Amte zu lassen?

OBJECTIO:

Der Rath machet zwar diesen Einwurff:

Daß einem Stadt-Rath frey stünde/
den Stadtschreiber/ als ihren Diener/
zu iederzeit/ wenn es ihnen gefällig/ zu
dimittiren/ oder seines Dienstes zu er-
lassen/

rühmen sich auch/ über ihrem Facto Beyfall aus der Königl. Churfürstl. Sächß. Landes Regierung erhalten zu haben.

RESOLUTIO.

Nlein/ gleichwie man diesen letzten Umstand iezo
per Exceptionem Sub-& Obreptionis beyseit

setzet / und den assensum anders nicht / als auf eine falsch formirte quæstion geschehen zu seyn / præsupponiret / also gründet der Rath seine intention auf ein Informat-Urthel aus der Juristen Facultät in der Universität Leipzig / so sie bey der sechsten Gegen-Machination mit bengebracht / welches aber einen solchen statum quæstionis supponiret / bey welchem niemand im ganzen Lande in seinem Ehren-Ampte bleiben könnte /

Rehmlich die ratio decidendi bestrehet in nichts anders / als in einer Erzählung vieler Bezüchtigungen / die etwan der Rath in ihrer Frage dem Stadtschreiber mochte angedichtet haben ; Und bey so beschaffenen Dingen / wenn alles wahr wäre / so bekommen sie Beyfall / daß sie ihn zu seinen vorigen Amts-Berrichtungen wieder zu lassen / wieder ihren Willen nicht angehalten werden könnten. Wie aber der Stadtschreiber dessen zu überführen seyn möchte ? darumb hat sich niemand bekümmert.

Über diß haben die Herren Confultor gar argute noch eine restriction mit inspergüret / deren Ablehnung dem Rath vollends würde unnützlich worden seyn. Rehmlich da sie vorher unter denen rationibus decidendi / wie sie der Rath in der Frage an die Hand gegeben / præsupponiret hatten / daß ein Stadtschreiber

ber zu Ciri muldo des Rahts Diener sey/ und sonst
 einem Herrn/ wenn ihm sein Diener nicht länger an-
 stehet/ selbigen seiner Dienste zu erlassen/ nirgends
 verwehret ist/ so fügen sie im deciso:

So möchtet ihr auch erwehnten euren
 Stadtschreiber und Syndicum wieder
 euren Willen länger in Diensten zu be-
 halten/ und zu seinen vorigen Ampts
 Berrichtungen wieder zu lassen/ nicht
 angehalten werden/

ausdrücklich diese Worte mit an:

Dafern er einig und allein von Euch
 dem Rathe/ dependiret/ und die Be-
 stellung daher hat.

Dadenn iedweder Verständiger siehet/ daß dieses
 nicht vergeblich mit inferiret/ und wie viel diese phra-
 sis: die Bestellung von einem haben/ daß
 man einig und allein von ihm dependire/
 in sich begreiffe? Unstreitig fordert sie dieses/ daß der
 Herr die Bestellung vor sich und nur zu seinen Dien-
 sten giebet/ auf niemand dabey einig Absehen ma-
 chen/ noch iemands Genehmbhaltung darzu brau-
 chen darff/ der Diener auch niemand anders/ als
 diesem Herrn / dienet / welcherley Dienst
 D et.

etwan in privat und Häußlichen Dingen
 sich zu finden pfeget/ hingegen wird in der
 Stadt Ciimuldo ein Stadtschreiber anders nicht/
 als mit Genehmhaltung der ganzen Bürgerschaft/
 angenommen/ der er vorgestellet und in Pflicht ge-
 nommen/ auch von gemeiner Stadt Einkömen la-
 lariret werden muß/ er verspricht auch seine Dienste
 nicht bloß dem Rathe/ sondern gemeiner Stadt und
 allen/ die dort selbst zu schaffen haben/ und seines
 Ampts gebrauchen/ darinnen er nicht schlechter din-
 ges nach dem Willen des Rathes sich verhalten darf/
 sondern was er/ seinem Verstande nach/ vor Recht
 erkennet/ wie in dergleichen officis publicis erfor-
 dert wird/ da einer nicht dessen/ der ihm die Bestal-
 lung gegeben/ sondern anderer Leute Geschäfte zu
 versorgen hat. Alleines ist ohne Noth/ über diesen
 Wort-Verstand viel zu disputiren/ gnug/ daß nicht
 wahr zu machen/ was man dem Stadtschreiber
 schuld geben wollen. Daber der Rath auch damahls
 von diesem Responso sich eines schlechten effects zu
 erfreuen gehabt/ indem auf ihr Supplicat vom 23.
 Septembr. 1701. das allergnädigste Rescript vom
 28. ejusd. erfolgt/ so oben No. 9. angeführet/ und
 durch das folgende No. 10. mit mehrern Nachdruck
 bekräftiget worden/ deme sie aber bis diese Stunde
 nicht gehorsamet/ noch den Stadtschreiber/ mit Aus-
 ant:

antwortung der Schlüssel zum Acten/völlig restituiert/ sondern vielmehr durch die angemastete Wieder-Absetzung noch weiter beschimpfet/ dessen die Autores des oben angezogenen Remotion-Schreibens ihr eigen Gewissen damahls überzeuget hat/ da sie dieses mit angehangen:

So wollen wir den Herrn zugleich benachrichtigen/ daß der Bürgerschaft hinterbracht werden solle/ als hätte er von selbst sich seines Amtes begeben/ welches doch nie geschehen/wiewohl dergleichen Verstellung der Gravität und Aufrichtigkeit eines Magistrats auch nicht gemäß wäre.

Schluß

wieder den Autorem dieser Ungerechtigkeit.

Draus gesetzt dessen nun/ was die lautere Wahrheit zu seyn bis hieher gewiesen worden: Daß der Rath zu Citimuldo dem Stadtschreiber/ der von ihm einzig und allein nicht dependiret/ nachdem er vorhero zusammen fast 8. Jahr lang

suspendirt gewesen/ aber auf Urthel
 und Recht/ und unterschiedene Königl.
 Befehle/ per Commissarios in sein
 Ambt würdlich reituiert heissen sol-
 len/ nicht nur die Acta versperret/ son-
 dern ihn auch/ vor völligen Ablauf des
 ersten Monats/ unter eben dem præ-
 text einer Verschuldung/ damit sie
 vorhero seine Restitution 3. Jahr
 lang auf gehalten gehabt/ gar abgesehet/
 und gewaltthätiger Weise/ mit Ver-
 schliessung des Rathhauses/ ausgestof-
 fen habe/

Es ist leicht zu zeigen/ daß niemand/ der die rechte
 Beschaffenheit der Sache weiß/ ihnen darinne salva
 iustitia; nec reclamante conscientia, beypflichten
 könne/ aus folgenden

Ursachen:

1. Zeiget ihr eignes Informat Urthel/ des-
 sen oben gedacht/ daß sie den Stadtschreiber zu sei-
 nen

nen vorigen Ampts Verrichtungen nicht wieder zu lassen/ alsdenn erst befugt wären:

Wenn er/ eines theils/ als ihr Diener von ihnen einig und allein dependirte/ und anders theils die imputationes, die in der Frage erzehlet/ wahr wären/

Daran es aber beyderseits mangelt/

2. Sind sie nun nicht befugt gewesen/ die Restitution und den Wieder-Eintritt in sein Ampt/ wegen dieser und jener imputation, zu hindern/ So mögen sie noch weniger post Restitutionem ihnex eadem ratione imputationis wieder austossen/ daher sie auch

3. Die ganzen drey Jahr über/ so lange sie oberzehleter massen die Restitution bestritten/ selbst nie geglaubet/ daß facta ea sie wieder den Stadtschreiber was schaffen könnten/ wie alle ihre Schriften zeigen/ als deren sie sonst insgesambt hätten können/ u. berhoben seyn. Würde also ihnen was zugelassen werden/ was sie selbst nicht vor zulässig gehalten haben.

4. Hätte es auch dieses 3. jährigen Processus nicht bedürfft/ wenn die Hohe Landes-Obrigheit

hätte erkennen können/ daß der Rath den Tag/ wenn die Restitution geschehen/ den Stadtschreiber wieder absetzen möchte.

5. Wäre es auch dem Stadtschreiber viel besser gewesen/ wenn man stracks dem ersten Suchen des Raths statt gegeben/ und ihn brevi manu seines Dienstes erlassen hätte/ als daß man ihn 3. Jahr in vergeblichen Hoffen aufgehalten/ daß er andere Dienste nicht suchen können.

Daher unmöglich zu glauben/ daß sein allergnädigster König Dero hohe Gnade ihme zu Schaden gereichen lassen werde/ da zumahl der vorhergegangene Inquisition-Proceß und die suspension contra Principis intentionem 5. Jahr lang verzögert worden/ daß der Stadtschreiber nun 12. Jahr lang ohne Dienst leben müssen/ und also wünschen möchte: er wäre / da man ihn zu suspendiren beschloffen/ stracks removiret/ und darzu umb 1000. Thlr. bestraffet worden/ so hätte er doch 2. mahl so viel/ als er mittler Zeit zu setzen müssen/ behalten/ und andere Dienste suchen können.

Denn 3000. Thlr. reichen beyweitem nicht zu/ darumb ihn sein Feind gebracht hat.

6. Hingegen ist zu glauben/ daß der Könige und grosser Potentaten Worte cum effectu zu ver-

ste

stehen/ und vom Rath und dessen Directore eine
grosse Leichtsinigkeit gewesen/ daß/ da der König
ausgesprochen:

Er soll würdlich wieder in sein Ambt
eingesetzt werden/

er es also gedeutet: Wir mögen ihn zu dieser Thür
einlassen/ und zur andern wieder ausjagen.

7. Massen das Exempel bey der fünfften
machination bewiesen hat/ da der König durchaus
nicht mit der einfältigen Invention zu frieden seyn
wollen/ als man den Stadtschreiber abentem tan-
quam præsentem restituiret hatte/ wie könnte er denn
zu frieden seyn/ da man hernach so schimpfliche Auf-
züge mit ihm vorgenommen/ ihn erst durch frembde
Commisarios der Bürgerschaft vorstellen/ hernach
12. Wochen lang müßig aufs Rathhaus gehen/ dan
abermahl der Bürgerschaft/ mit einer solennen
Pflicht-Ablegung/ vorstellig machen/ etliche 20. Ta-
ge nur blindlings hin/ und ohne Deffnung der Acten/
das Ambt verrichten lassen / und endlich mit
Schimpf und Spott wieder abgesetzt? wie könnte
er/ (der König) auch endlich zu frieden seyn/ daß man
nechst seiner irdischen Majestät/ auch der göttlichen
nicht geschonet/ sondern dieselbe zum Zeugniß einer
Gottlosen Falschheit angeruffen hat?

D. 4

8. Wä-

8. Wäre ganz unchristlich/ daß ein alter Stadt-
Diener/ der zuvor 20. Jahr lang treue Dienste ge-
than/ und nachmahls 12. Jahr lang in der Stadt
Obligation bleiben müssen / lezlich noch sollte diese
Blame zum Lohn davon tragen/ daß er/ als ein Re-
motus, anderer Orten zu weitern Diensten incapa-
bel geachtet würde.

9. Hebet res-judicata & decisum Principis al-
les dubium auf/ daß des Raths Fürnehmen unmög-
lich zu justificiren.

Denn das allergnädigste Rescriptum, so aus dem
höchsten Collegio dieser Lande/ nehmlich aus dem
Königl. Chur-Sächß. Staats-Rath ergangen/
schreibet ausdrücklich den modum procedendi in
hoc ordine für:

Daß nehmlich der Stadtschreiber vor
allen Dingen in sein Ambt würcklich re-
stituiret/ so dann aber der Rath mit
ihren vermeinten neuen Beschwehrungen
wieder denselben gehöret werden
solle;

Sollen also gehöret/ ihnen aber nicht zugelassen
werden/ sich selbst zu helfen/ und ihre vermeinte Be-
schwerden durch eigenmächtige Absetzung selber
zu vindiciren.

Weil

Weil nun der Stadtschreiber durch diß letztere Decilum ein Jus quæsitum erlanget/ so muß er nothwendig dabey geschlißet werden/ da zumahl

10. Die hochlöbliche Landes-Regierung noch vier Befehle nachgesetzt/ daß der Stadtschreiber in Pflicht genommen werden müssen/ die unmöglich auf eine simulirte Restitution, und die quovis momento revocabilis seyn solte/ abgezieht gewesen seyn können.

Collige nunc, Lector, num, qui mala plurima

An, qui hæc effinxit, dignus amore Tuo!

Zum Beschluß

Endet sich Autor, der noch bis diese Stunde sumer dem vorher beschriebenen Herzelenck seuffzen muß/ zu seinem Feinde/ den er per apostrophen also anredet: Lieber/ prüfet euch/ was habet ihr vor Ursache eures Hasses/ gegen Innocentiam? Ist nicht diese einzige gewesen/ daß er erst den Muthwillen eurer Jugend gesteuert/ nachmals aber/ da ihr Bürgerliche Nahrung bey der Stadt Citimuldo angefangen/ euch nicht eures Willens leben lassen/ sondern unter gute Ordnung/ daran andere gebunden/ zwingen wollen? weil euch nun die Zucht wehe

Ⓔ

ge

gethan/ so habet ihr gesucht/ an ihm euch zu rächen/
und nicht geruhet/ bis ihr ihn in gegenwärtigen Zu-
stand gebracht. Die Mittel/ die ihr hierzu gebrauchet/
sind in eurem Gewissen offenbahr. Unter dessen habet
ihr zu bedencken/ was der dazu sagen wird/ dessen
Machtspruch ist: Die Rache ist mein 2c. um was
ihr antworten wollet/ wenn nur die Menschen euch
einhalten und fragen: Was ist doch vor eine Gleich-
heit zwischen dem/ was euch Innocentius seines
Ampts wegen zuwieder seyn müssen/ und was ihr
ihm aus Privat-Haß vor Leid zugefüget?

Ich aber frage Euch: Gesezt/ daß auch bey mir
affecten mit untergelaufen/ was wollet ihr aber vor
Proportion finden zwischen dem Schaden/ der Euch
von mir/ und der mir von Euch wiederfahren? vor
ein Stäublein in ein Auge/ habet ihr mir das ganze
Gesichte genommen/ Ihr könnet selbst nicht alles
überdencken/ und rechnen/ wenn ihr gleich gern wol-
tet/ was ich die 12. Jahr übe von Euch habe leiden
müssen. Ist das wahr/ was oben in præliminaribus
angeführet:

Binnen diesen fünff Jahren bin ich in
solchen Schaden geführet worden/ daß
ich solchen gern damit vertauschet ha-
ben

ben würde/ wenn mir mein Feind das
Haus üben Halse angesteckt/ daß ich/
mit Hinterlassung aller Haab und
Farth/ nur das Leben davon gebracht
hätte/

wie es denn in rechter Herzens-Gewißheit geschrie-
ben ist/ so dencket/ was 5. Jahr gegen 12. Jahr sind/
und wie hoch da die Rechnung steigen wird? ich habe
oben von 3000. Thlr. gedacht/darumb ich gebracht
worden/ allein was ist das/ so nur die euserlichen Ein-
künfte betrifft/ gegen dem/ was ich vor Quaal in
meiner Seelen leiden/und darüber gesunden Leib ver-
lieren müssen? was ist's gegen dem zu rechnen/da mei-
ne sieben Kinder an ihrer zeitlichen Wohlfarth gehin-
dert worden/ und Tag und Nacht über den Aengstli-
ger ihres Vaters schreyen müssen/ daß kein Wunder
wäre/ es hätten ihre Bilder Euch längst im Traum
erschreckt?

Daher ist alle Rechnung vergeblich/ weil keine
Ersetzung folgen kan. Diesem nach/wenn das Stünd-
lein kömmt/ da ihr von Gott Gnade habt/daran zu ge-
dencken/ was ihr an mir verschuldet/ so lasset alle
Rechnung mit mir fahren/ sondern wendet euch ei-
nig und allein zu Gott/ den Ihr diese 12. Jahr über
E 2 nicht

nicht eines einigen Vater unsers gewürdiget/ daran
 ihr nicht die 5te Bitte ausgelassen hättet/ damit er
 nicht im Zorn mit euch rechne. Ihr habt zwar seinen
 Gnaden-Winck schon mehrmahl ausgeschlagen. Hat
 er mich nicht zu euch gesand/ und mir Gnade gegeben/
 daß ich mich überwunden/ mich selbst vor unrecht zu
 erkennen/ Euch es abzubitten/ umb Perdon anzuse-
 hen/ und zu dessen Betweiß gar eine schriftliche decla-
 ration auszustellen? Ihr aber habt euch dennoch
 nicht gewinnen lassen. Habe ich nicht neben euch vor
 dem Altar kniend/ umb unsers Heylandes willen/ den
 wir im Abendmahl genießen wollen/ herzlich gebe-
 ten/ daß ihr eure Liebe wieder zu mir kehren woltet/
 Ihr aber habt euer Angesicht ganz starr gegen mich
 seyn lassen/ kein Auge gewendet/ und keine Lippe ge-
 reget? so daß euch nicht befrembden dürffte/ wenn
 Gott einmahl in einem Gesicht auf eurem Sterbe-
 Bette sich auch also sehen liesse/ denn schrecklich sind
 die Worte des Apostels/ da er schreibet: Der isset un-
 trincket ihm selbst das Gerichte. Allein Gott ist
 getreu/ und schließet die Gnaden-Thür niemand zu/
 der von sich selbst ausgehet/ seinen Willen verleugnet/
 und ihn suchet/ darumb send herzlich vermahnet und
 gebeten/ laffet euren Grimm gegen mich fahren/ und
 hindert ja nicht weiter/ was **GOTT** etwa vor Ge-
 legenheit zu meiner Wieder-Erquickung zeigen
 möch-

möchte/ so wird er hingegen hindern/ was eure Feinde wieder euch rathschlagen. Und ich meines Orts wil euch treulich halten/ was ich euch auf meiner Schreibe-Stube/ da ihr/ auf Veranlassung eurer verstorbenen lieben Mutter/ in einer Special-Angelegenheit/ darüber diese hochbekümmert war/ mich gesprochen/ verheissen habe. Wo ihr aber euren Sinn behalten wollet/ so wisset/ daß ich von Gott im Glauben die Versicherung habe/ daß er sich zum wenigsten der armen Stadt erbarmen/ selbst drein greiffen/ und in kurzen dem Bösen ein Ende machen werde; Dem sen allein Preis und Ehre/ icht und zu ewigen Zeiten/ Amen!

Responsum

Facult. Jurid. Lipsienl.

Unser freundlich Dienst zuvor/ Ehrenvester/
Wohlgelahrter/ günstiger guter
Freund/

Nußeure an Uns gethane Frage/ erachten wir/ nach fleißiger Verlesung und Erwegung/ in Rechten gegründet/ und zu erkennen seyn. Sendt ihr vom Rathe zu Citimuldo vormahls in
E 3 den

den Rath-Stuhl daselbst gezogen / auch zum Syndi-
co und Stadtschreiber bestellet / wegen einiger wie-
der euch denunciirten Begünstigungen aber hernach
von eurem Amte suspendiret / jedoch nach Ablauf
5. Jahre / daß ihr in obgedachte eure Aempter
wieder zu restituiren / erkandt worden / es hat a-
ber besagter Rath solche Restitucion unterschiedener
deshalber ergangenen allergnädigsten Befehlige un-
geachtet / nicht bewerkstelliget / bis endlich / als sol-
ches bey Vermeidung anderer Anordnung zu thun /
und sich weiter nichts irren zu lassen / anbefohlen wor-
den / sie / die Bürgerschaft zwar convociret / und da
kaum die Helffte beisammen gewesen / einen kurzen
und dunklen Vortrag von eurer / als Stadtschrei-
bers restitution gethan / und nachdem sie wieder aus-
einander gegangen / Euch ein Schreiben unterm da-
to 21. Septembr. 1701. dieses Inhalts:

Daß der Rath euch hiermit wieder in
euer Amt restituiren wolte / hätten
auch zu solchem Ende euch absentem
tanquam praesentem, der Bürger-
schaft in dieser qualität öffentlich vor-
gestellt. Weil ihr aber zeithero euch ge-
gen

gen sie recht gefährlich erwiesen/ so wol-
ten sie euch/ des Stadtschreiber Dien-
stes gänzlich erlassen haben/

zugeschicket. Immassen sie auch mit Zuziehung der
Viertelsmeister/bey Sr. Königl. Majest. supplican-
do, mit Vorstellung allerhand neuen wieder euch ha-
benden Beschwerden/ einkommen/ wodurch sie a-
ber nichts ausrichten mögen/ sondern es ist endlich
vermöge eines am 5. Aug. 1702. ergangenen aller-
gnädigsten Rescripts, euch/ ohne fernern Aufent-
halt in euere Aemter/ würdlich zu resti-
tuiren / so dann aber den Rath und die Bür-
gerschaft mit ihren vermeinten neuen Beschwer-
ungen zu hören/ anbefohlen worden/ welches
auch also am 14. Nov. 1702. erfolget/ daß ihr in
Gegenwart des Raths und Bürgerschaft/ als Syn-
dicus, Raths- Collega und Stadtschreiber/ wieder-
um in euere Aemter angewiesen worden/ dabey doch
die Ausantwortung der Schlüssel zu denen
Acten nicht erfolget/ weil derjenige so unmittelb eu-
re Stelle vertreten/ sich nirgends antreffen lassen/ bis
er endlich/ da die Bürgerschaft bereits von einander
und die Commissarii reisefertig gewesen/ erschienen/
ies

jedoch/ auf nochmalige Andeutung/ euch die
 Schlüssel zu übergeben/ sich dessen verweigert/ un-
 term nichtigen Vorwand/ daß weil er vormahls von
 der Commission schriftlich beruffen worden/ derglei-
 chen notification, wegen Aushändigung der Acten
 ihm auch iesz billig geschehen müste. Es hat auch der
 Rath/ der vorgegangenen restitution ungeachtet/
 diesen Vicarium, wie zuvor/ in der ihm aufgetragen/
 euch aber nunmehr wieder zukommenden Amts-
 Berrichtung/ gelassen/ und/ obwohl die Commis-
 sarii ihm die Ausantwortung der Acten schriftlich
 angedeutet/ so haben doch die Viertelsmeister bey
 Rathe eine protestation und eventual-Appellation
 eingewendet/ un euch/ als Stadtschreiber/ zur würck-
 lichen expedition nicht eher/ als bis ihr die auf die
 wieder euch verführte inquisition gewandte Unkosten
 erstattet/ auch von neuen Pflicht abgelegt hättet/
 zulassen wollen/ worauf der Rath reflectiret/ und am
 18ten Novembr. 1702. euch in Schrifften davor
 von der commission aufgetragenen Amts-Berrich-
 tungen so lange/ bis diese gemachte obstacula zuläng-
 lich removiret/ euch zu enthalten Andeutung gethan/
 es ist auch nach vielem Auffenthalt und Hinderung/
 so an seiten des Rathes geschehen/ nachdem ihr euch
 zur andertweitigen Verpffichtung erbothen/ endlich
 dahin gediehen/ daß am 29. Novembr. 1702. die Ver-
 pffich-

pflichtung dem Amtmann zu N. welcher nebst dem Rathe in der Sache Commission gehabt/ dieselbe allein zu verrichten/ aufgetragen/ und unterschiedener des Rathes dargegen gethanen Vorstellung ungeachtet/ darbey gelassen worden. Nichts desto weniger/ als der 9. Febr. 1703. hierzu anberaumt gewesen/ hat besagter Rath daren anderer Gestalt nicht willigen wollen/ als wenn ihr die von ihm abgefaßte Notul:

Daß ihr des Rathes bisherigen Bezeigen und actionibus auf keine Weise widersprechen/ sondern darbey lediglich beharren/ ihnen bey ihrem Vornehmen den geringsten Eintrag noch Hinderniß nicht thun woltet/

abschweren würdet/ welches ihr auch/ iedoch mit der Bedingung/ daß solches anders nicht/ als salva veritate & iustitia, geschehen/ auch von dergleichen actionibus, welche Gottes Geboth/ und denen Rechten/ nicht zuwieder/ zu verstehen/ gethan. Wormit dennoch alle vom Rathe euch bezeigte Widerwärtigkeit nicht aufgehoben gewesen/ sondern es hat offtbemeldter Rath euch nochmahls die Schlüssel zu

zu den Brieffschafften und Acten vorenthalten/ und/
als ihr deshalb allerunterthänigst zu suppliciren
im Begriff gestanden/ immittelst aber doch euer Ambt
dessen ungeachtet angetreten/ am 6ten Martii euch
in Schrifften notificiret:

Daß/ weil ihr in wahren der suspen-
sion ihnen nicht wenig Beschimpfung
angethan/ auf allerhand Art sie be-
fräncket/ mit Processen beunruhiget/
und in grossen Schaden gebracht/ sie a-
ber versichert wären/ daß wieder ihren
Willen sie einen Stadtschreiber nicht
behalten dürfften/ so wolten sie euch die
dimission hiermit ertheilet haben/ und
würdet ihr gegenwärtige Dienstverlas-
sung/ als ein selbst zugezogenes billiges
Verfahren/ erkennen und annehmen/
und sie deshalb ferner nicht behellig-
gen.

Wie sie denn auch hierauf die Rathhaus-
Stu-
ben anfänglich mit Vorlagen versperret/ hernach die
Schlöf-

Schlösser geändert/ und euch hierdurch den Eintritt abgeschnitten/ in gleichen als Syndicum und Rath-Collegen, euch zu keiner Session weiter erfordert/ hingegen/ des dritten Tages darauf/ euren gewesenen Vicarium zum Stadtschreiber bestellet / und ohne Consideration eurer darwieder eingewandten Protestation, und an Se. Königl. Majest. allerunterthänigst-ingerichteten Appellation, in Pflicht genommen/ und ihr wollet/

Ob nicht der Rath zu Citimuldo in oberzehltem Verfahren unrecht gethan/ und euch vor allen Dingen/ mit Ausantwortung der Schlüssel zu den Acten/ in euer Ambt zu restituiren/ auch darinnen/ biß sie die euch beygemessenen ungebührlichen Bezeugungen / wie Recht / wieder euch ausgeführet/ zu lassen schuldig?

berichtet seyn.

Ob nun wohl besagter Rath vorwenden möchte/ daß durch der Bürgerschaft intervention die restitution größten Theils verhindert worden/ und daß sie

sie solche selbst darzu angefrischet / nicht dargethan/
hiernechst einem Stadt-Magistrat unverwehret sey/
den Stadtschreiber nach Gefallen seines Diensts zu
erlassen/und einen andern an dessen Stelle zu besör-
dern/ihr auch auf eine gewisse Zeit/oder zu einem per-
petuirlichen Ampte nicht bestellet worden.

Dennoch aber und dietweil / was die Bürger-
schaft vermittelst ihrer intervention erinnert / also
nicht beschaffen gewesen/ daß sie die so wohl erkand-
te / als durch allergnädigste Rescripta anbefohlene
Restitution hindern mögen/und Se. Königl. Maj.
in Pohlen und Chursfürstl. Durchl. zu Sachsen/un-
ser allergnädigster Herr/selbst die Verzögerung der-
selben / und des Raths nebst der Bürgerschaft Un-
ternehmen/ als eine Widersetzlichkeit angesehen/ und
der Rath die/der würcklichen Wiedereinsetzung hal-
ber / ergangenen allergnädigsten Befehlige zu e-
rudiren auf vielerley Art getrachtet/und weñ
sie denselben Folge zu leisten sich angestellet/es derge-
stalt eingerichtet/ daß ihr zum würcklichen exercitio
und Genieß der Restitution nicht gelangen können;
Im übrigen/ daferne ein Beambter in einen
Dienst angenommen/ und die Wiederuf-
fung/ wenn es beliebig seyn möchte/ nicht be-
dun-

dungen wird/ er von seinem officio keines
weges ohne erhebliche/und in denen Rechten
gegründete Ursache removiret werden kan/
die euch zugeschickte dimission auch also eingerichtet
ist/ daß ihr wegen übeln Bezeugens gegen den Rath
euers Ambtes erlassen seyn soltet/ darüber ihr mit
eurer Nothdurfft noch nicht gehöret seyd / und der
Rath/ indemer euch/ als Raths-Collegen zu keiner
Session gefordert/ euch von dem Rathsstuhlausz
schliessen/ sich unternommen.

So hat der Rath zu Citimuldo wieder
euch / so viel die Wiedereinsetzung in den Stadt-
schreiberdienst/ und die convocation zu den Raths-
versammlungen betrifft/ gebührend nicht verfahren/
er ist auch euch in besagtes Ambt/ mit Aus-
antwortung der Schlüssel zu denen Acten/ und son-
sten dergestalt/ daß ihr zur würdlichen expe-
dition und Genieß desselben gelassen werdet/
wieder einzusetzen/ und daß ihr etwas/ um des
willen ihr / von dem Stadtschreiberdienst und aus
dem Raths-Collegio, zu removiren/ verbrochen/

gebührend auszuführen schuldig. Von Rechtswegen. Ubrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

An
Justinum Innocentium
zu Citimuldo.

Mense Junio A. 1707.

Frage:

2c. Herren 2c. 2c.

Indieselbē ergeheth hierdurch mein dienstfreundliches Bitten/ Sie wollen mit gehende speci- em Facti, so da bestehet in funffzehen Königl. Chur- fürstl. Sächß. allergnädigsten Befehlen/ und wieder Rath zu Citimuldo, wegen meiner zu recht erkandten Restitution in mein Stadtschreiber-Amth/ sich darauf bezeiget/ zusamt denen darüber gemachten reflexionibus, fleißig erwegen/ und mich darauf des Rechten belehren:

Ob nicht der Rath zu Citimuldo mit
ih-

ihrer Tergiverlation wieder so viele
 Königl. Churfürstl. Sächs. Befehle/
 und mit der zum Schein fürgenom-
 menen Verpflichtung/ auch endlich
 mit der angemasten Absetzung und
 Verschliessung des Rathhauses/ un-
 recht gethan / hingegen aber schuldig
 sey/ mich vor allen Dingen/ mit Aus-
 antwortung der Schlüssel zum Acten/
 in mein Ambt völlig zu restituiren/
 auch darinne so lange ungefränckt zu
 lassen/ biß sie die mir bezgemessene unge-
 bührliche Bezeigung/ wie Recht/ aus-
 geführet?

Die Relationem Facti erwarte ich wieder zurücke/
 und statte die Gebühren willigst ab/verbleibe auch

Meiner zc.

Citimuldo den 14. April 1707.

Justinus Innocentius.

Qua-

Quæstionem:

AN officialis pro lubitu Superioris ab officio suo removeri vel dimitti possit? egregie resolvit & negativam defendit Schilter Exerc. 37. ad ff. §. 143. 44. & 45. facta applicatione in specie ad dimissionem Actuarii a Senatu Civitatis tentatam. Rationes summatim eo tendunt; 1.) quod ejusmodi functio sit munus publicum, quod quis vel invitus suscipere teneatur, inde nec temere dimitti debeat; 2.) quod Dimissio deficiente causâ nunquam careat ignominia; 3.) quod totum illud negotium, quod inter Magistratum vel Rempubl. & personam privatam in conferendo officio publico geritur, non pertineat ad Justitiam commutativam, ut contractus locati conducti privatarum operarum, sed distributivam, & objectum sit ipsa *h. dicitur* & dignitas muneris publici, quæ nemini absque facto suo, h. e. resignatione, aut delicto proportionato, quod remotionem mereatur, auferri debet.



[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]

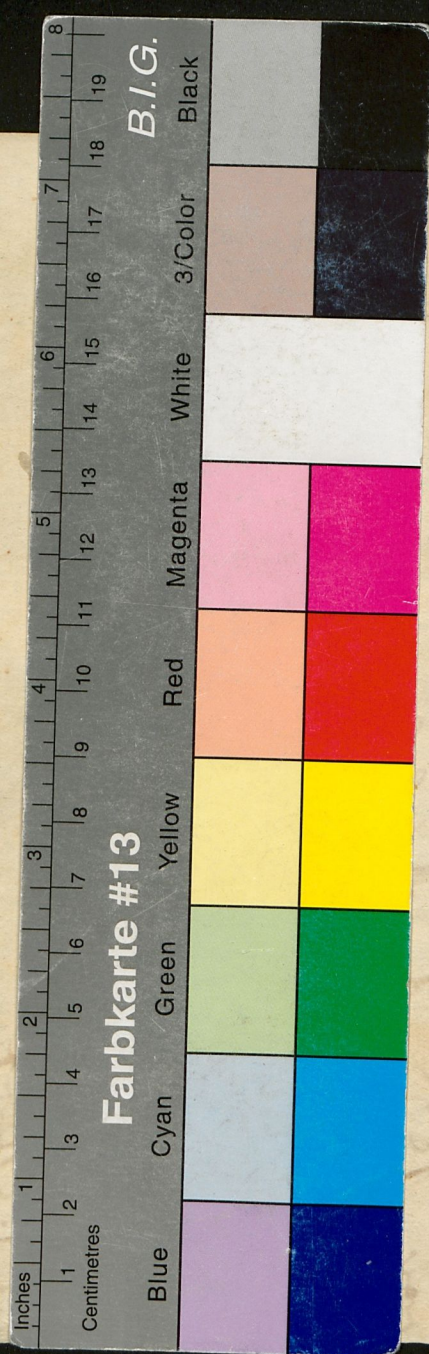


Uc 2079 Bk

ULB Halle 3
004 927 346


Uc





Offenbare

Ungerechtigkeit/

Die
Im Namen des Raths/ bey einer Stadt
in Sachsen/ Citimuldo genant/

Anihrem Collegen und Syndico, auch Stadtschreiber

JUSTINO INNOCENTIO,

Als

(i. e. Christian Yamm.)

Dieser/ nach fünf-jähriger unverdienter Suspen-
sion, auf Urthel und Recht/ auch erfolgten Königl. Chur-Sächs.
Befehl/ restituiret werden sollen/

ausgeübet worden/

Also daß derselbe/ da er vorhero 20. Jahr lang der Stadt
treulich gedienet/ nunmehr 12. Jahr quasi in exilio, und
ohne Dienst hat leben müssen/

Zu dem Ende in öffentlichen Druck gegeben:

Damit die/ welche Gerechtigkeit lieben/ gegen den/ der mit den
Seinigen in diesem Leiden stehet/ zu Mitleiden/ und gegen die/ welche
an solchen bösen Fürnehmen Theil genommen/ zu nachdrücklichen
Ehfer erwecket werden möchten/

Dem ist beygefügt:

Ein Ausspruch der Juristen-Facultät in der Universität Leipzg/ so Sie
über diese hie beschriebene Speciem Facti gethan hat.

Anno 1707.